

Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation an der Technischen Universität München

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Double Degree
- § 50 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (52 SWS), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (maximal sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen, Voraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2,
 4. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, die insbesondere im Bereich der Wirtschaft, in wirtschaftsnahen oder managementnahen Themengebieten erbracht wurde.
- (2) Über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt. ²Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ³Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation ist Englisch.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Double Degree an einer Partnerhochschule (z. B. École des Hautes Etudes Commerciales, Paris) erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Die Übungsleistung (ggf. Testate) ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Ein Bericht ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Im Rahmen einer Projektarbeit soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die wissenschaftliche Ausarbeitung ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12

Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
 3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 48 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 6 Credits im Modul Personal & Leadership Development und im Umfang von 6 Credits im Modul Technological Trends gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis über mindestens 45 Credits der Pflichtmodule sowie mindestens 6 Credits aus den Wahlmodulen erbracht hat. ²Die Master's Thesis soll spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

Double Degree

¹Die Technische Universität München (TUM) und die École des Hautes Etudes Commerciales (HEC) bieten aufgrund eines Kooperationsvertrags ein Double Degree Programm mit der HEC an. ²Für die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs Management & Innovation an der Technischen Universität München, die einen Double Degree Abschluss erwerben wollen, gelten folgende spezielle Regelungen:

1. ¹Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt gemeinsam durch das Executive Committee, das von den beteiligten Partneruniversitäten eingesetzt wird, auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen. ²Dieser Kommission gehört jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der an dem gemeinsamen Programm beteiligten Partnerhochschulen an, wobei alle Mitglieder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind. ³Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt zweistufig. ⁴Zunächst werden potentielle Studierende aufgrund der in Anlage 2 unter 5.1 dargestellten Kriterien ausgewählt (erste Stufe). ⁵TUM und HEC sprechen sich über die jeweiligen Ergebnisse ab und entscheiden gemeinsam über die Zulassung zur Stufe 2. ⁶Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Stufe erfolgt die Auswahl auf der Basis persönlicher Gespräche an der TUM und HEC. ⁷Über die Ergebnisse der Gespräche stimmen sich TUM und HEC ab und sprechen die Zulassung aus.

2. Im Rahmen des Double Degree Programms absolvieren die Studierenden die ersten beiden Semester an der Partnerhochschule, wobei Leistungen im Umfang von 30 Credits pro Semester zu erbringen sind.
3. ¹Die Studierenden absolvieren das dritte und vierte Semester an der TUM. ²Double Degree Studierende haben den Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation an der Technischen Universität München zusammen mit den Unterlagen nach Anlage 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ³Im dritten Fachsemester haben die Studierenden Leistungen im Umfang von 30 Credits im Pflichtbereich zu erbringen. ⁴Im vierten Semester schreiben die Studierenden ihre Master's Thesis im Umfang von 30 Credits.
4. Die Studierenden des Double Degree erhalten nach dem Erwerb von 60 Credits an der HEC Paris und 60 Credits an der TUM die Abschlussgrade „HEC Paris Master in Management Grande Ecole Degree“ und „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 50 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1 Prüfungsmodule

Pflichtmodule: weiterbildender Master Management & Innovation

Die folgenden Pflichtmodule müssen erfolgreich bestanden werden.

| Nr. | Modulnummer | Modulbezeichnung | Modulart | Lehrform | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|-------------|-------------------------------------|----------|----------|---------|-----|---------|--------------------------------|---------------|--------------------|
| 1 | WI201075 | Financial Accounting | Pflicht | Seminar | 1. Sem. | 4 | 6 | Klausur | 120 min | Englisch |
| 2 | WI201076 | Management Science | Pflicht | Seminar | 1. Sem. | 4 | 6 | Klausur | 120 min | Englisch |
| 3 | WI201077 | Investment and Financial Management | Pflicht | Seminar | 1. Sem. | 4 | 6 | Klausur | 120 min | Englisch |
| 4 | WI201078 | Production and Logistics | Pflicht | Seminar | 1. Sem. | 4 | 6 | Klausur | 120 min | Englisch |
| 5 | WI201079 | Innovation & Entrepreneurship | Pflicht | Seminar | 3. Sem. | 4 | 6 | Wissenschaftl. Ausarbeitung | k.A. | Englisch |
| 6 | WI201080 | Technological Trends | Pflicht | Seminar | 3. Sem. | 4 | 6 | Präsentation (Studienleistung) | k.A. | Englisch |
| 7 | WI201081 | Business Models | Pflicht | Seminar | 3. Sem. | 4 | 6 | Projektarbeit | k.A. | Englisch |
| 8 | WI201082 | Project Work | Pflicht | Seminar | 3. Sem. | 1 | 6 | Projektarbeit | k.A. | Englisch |
| 9 | WI201083 | Personal & Leadership Development | Pflicht | Seminar | 3. Sem. | 4 | 6 | Präsentation (Studienleistung) | k.A. | Englisch |

International Management & International Experience

Im Rahmen des Moduls „International Management & International Experience“ muss im Modulteil „International Experience“ eine Studienleistung in Form eines Berichts erfolgreich bestanden werden. Im Modulteil „International Management“ ist eine Klausur erfolgreich abzuschließen.

| Nr. | Modulnummer | Modulbezeichnung | Modulart | Lehrform | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|-------------|---|----------|----------|--------|-----|---------|-------------------------------------|---------------|--------------------|
| 10 | WI900015 | International Management & International Experience | Pflicht | Seminar | 1. Sem | 1 | 6 | Klausur + Studienleistung (Bericht) | 60 min | Englisch |

Wahlmodule: weiterbildender Master Management & Innovation

Aus folgender Liste der Wahlmodule sind Module im Umfang von mindestens 30 Credits zu erbringen. Der Prüfungsausschuss aktualisiert den Katalog fortlaufend und gibt den verbindlichen Wahlkatalog rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn über die Website der TUM School of Management bekannt; Anbei ein **beispielhafter Wahlkatalog**.

Diese Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise an einer ausländischen Hochschule erbracht werden.

Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können auch dann angerechnet werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des weiterbildenden Masterstudiengangs Management & Innovation entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Technischen Universität München in Abstimmung mit dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation und dem oder der Auslandsbeauftragten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

| Nr. | Modulnummer | Modulbezeichnung | Modulart | Lehrform | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart | Prüfungsdauer | Unterrichtssprache |
|-----|-------------|--|----------|----------|---------|-----|---------|-----------------------------|---------------|--------------------|
| 11 | WI201084 | Sustainability Innovation Marketing | Wahl | Seminar | 2. Sem. | 3 | 6 | Wissenschaftl. Ausarbeitung | k.A. | Englisch |
| 12 | WI201085 | Seminar in Strategy & Leadership | Wahl | Seminar | 2. Sem. | 3 | 6 | Wissenschaftl. Ausarbeitung | k.A. | Englisch |
| 13 | WI201086 | Organizational Behavior Research | Wahl | Seminar | 2. Sem. | 3 | 6 | Wissenschaftl. Ausarbeitung | k.A. | Englisch |
| 14 | WI201087 | Current Issues in Finance & Accounting | Wahl | Seminar | 2. Sem. | 3 | 6 | Wissenschaftl. Ausarbeitung | k.A. | Englisch |
| 15 | WI201088 | Principles of Economics | Wahl | Seminar | 2. Sem. | 3 | 6 | Klausur | 120 min | Englisch |
| 16 | WI201089 | Business Law | Wahl | Seminar | 2. Sem. | 3 | 6 | Klausur | 120 min | Englisch |

Master's Thesis

| Nr. | Modulnummer | Master's Thesis | Modulart | | | | Credits | | | Unterrichtssprache |
|-----|-------------|-----------------|----------|--|--|--|---------|-----------------------------|--|--------------------|
| 17 | WI900262 | Master's Thesis | Pflicht | | | | 30 | Wissenschaftl. Ausarbeitung | | Englisch |

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Innovationsmanagers oder einer Innovationsmanagerin bzw. eines Projektmanagers oder einer Projektmanagerin in technologie-nahen Bereichen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Problemlösungskompetenzen und analytischen Fähigkeiten,
- 1.3 berufspraktische Erfahrung im Organisationskontext und erste Erfahrungen bei der Identifizierung von Innovationspotenzialen in Organisationen,
- 1.4 Fähigkeit, Fragestellungen im Bereich Innovation, Entrepreneurship und neuen Technologien zu bearbeiten,
- 1.5 interkulturelle Kompetenz,
- 1.6 überdurchschnittliche Kommunikationskompetenz, auch in englischer Sprache in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester bis zum 30. September an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 180 Credits beigefügt werden,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal 2 bis 3 DIN-A4 Seiten für die Wahl des weiterbildenden Masterstudiengangs Management & Innovation an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft und Erfahrungen darlegen, aufgrund welcher sie sich für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation zuständige Academic Program Director, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Academic Program Director. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Academic Program Director. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) **Abschlussnote**

- ¹Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

b) **Berufliche Qualifikation**

- ¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.3 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben
Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten, Erfahrung bei der Identifikation von Innovationspotenzialen,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben
Budget und Schnittstellen innerhalb des Kontextes.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

c) **Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs**

¹Die schriftliche Begründung gemäß 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft
Darlegung der einschlägigen Qualifikation, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. durch extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, Social Skills (vgl. Ziff. 2.3.3),
2. Spezifische Erfahrungen durch die Arbeit an Fragestellungen im Bereich Innovation, Entrepreneurship und neuen Technologien
Darlegung der Erfahrungen bspw. Anhand von extracurricularen Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerischen Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, (vgl. Ziff. 2.3.3),
3. Sprachkompetenz in englischer Sprache
Darstellung der schriftlichen Sprachkompetenz in englischer Sprache u.a. in Form der Ausdrucksweise und der Formulierungsweise.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der gleich gewichteten Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 20.

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.a) bis 5.1.1.c).
- 5.1.3 Wer mehr als 29 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder längerfristiger Erkrankung erhalten auf Antrag, abweichend von Nr. 5.1.1 bis 5.1.3, anstelle einer Direktablehnung eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, wenn Sie beim Erreichen der Bestnote in ihrer Abschlussnote eine Direktzulassung oder eine Zulassung zur zweiten Stufe erhalten hätten. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die Bewerber oder Bewerberinnen werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert

ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Das Gespräch findet in englischer Sprache statt. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
2. Erste berufspraktische Erfahrung,
3. Sprachkompetenz in englischer Sprache.

⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei durch folgende Kriterien bewertet:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs:
 - a. besondere Leistungsbereitschaft,
 - b. spezifische Erfahrungen,
 - c. Fähigkeit zur Arbeit an Fragestellungen im Bereich Innovation, Entrepreneurship und neuen Technologien.
2. Erste berufspraktische Erfahrung:
 - a. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
 - b. Fähigkeit, unternehmerisch zu denken und zu handeln.
 - c. Erfahrungen bei der Identifikation von Innovationspotenzialen.
3. Sprachkompetenz in englischer Sprache:
 - a. Sprachverständnis, Argumentation in englischer Sprache,
 - b. Hörverständnis in englischer Sprache.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1.a) (Abschlussnote). ²Wer mehr als 32 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management & Innovation nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Oktober 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. Dezember 2017.

München, 19. Dezember 2017
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2017.